GEMEINDE UHINGEN

MARKUNG DIEGELSBERG

KREIS GÖPPINGEN

BEBAUUNGSPLAN
GARTENHAUSGEBIET HARDTWIESEN

M 1:1000

Textteil

§ 1 Allgemeines

Der Bebauungsplan besteht aus den nachstehend bezeichneten Anlagen, die Bestandteil dieser Satzung sind:

1. Beschluß des Gemeinderats vom 28. November 1975
2. Lageplan des Ortsbauamts Uhingen vom 10. Oktober 1975

§ 2 Planungsrechtliche Festsetzungen (gem. § 9 Abs. 1 BBauG)

1. Art der baulichen Nutzung entsprechend den Ausweisungen im Lageplan Sondergebiet § 11 BauNVO
2. Maß der baulichen Nutzung (gem. § 17 BauNVO).
   Auf einem Grundstück darf nur ein Gebäude mit max. 20.00 cbm umbautem Raum erstellt werden. Auf dem Grundstück ist grundsätzlich nur die Erstellung von Gartenhäusern gestattet.

   Gartenhäuser im Sinne dieser Vorschrift sind Gebäude, die nach Ausführung, Form und Größe dazu bestimmt sind, Gartengeräte für die Bewirtschaftung des Grundstücks sowie das Erntegut aufzunehmen. Darüberhinaus können sie dazu geeignet sein, Menschen zum stundenweisen Aufenthalt zu dienen.

§ 3 Bauordnungsrechtliche Vorschriften (gem. § 111 Abs. 1 Nr. 1 und 4 LBO)

1. Gestaltung der Gebäude

   Die Gartenhäuser sind in Holzbauweise zu errichten und in dunklem Farbton zu halten.
   Satteldach (First parallel zum Hang) bzw. Pultdach, gedeckt mit dunklem, nicht reflektierendem Material.

2. Einfriedigungen und Bepflanzung

   Einfriedigungen sind in die Bepflanzung einzufügen. Zulässig sind nur weitmaschige Knotengitterzäune mit einer Höhe von 1.00 m. Es werden nur freiwachsende Hecken zugelassen, keine Formhecken oder Nadelgehölze. Für die Bepflanzung wird nur Liguster, Feldahorn, Weißdorn, Haselnuß, Hainbuche und Hartriegel sowie standortgerechte Obstbäume zugelassen.

§ 4 Geltungsbereich

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans ergibt sich aus dem Lageplan des Ortsbauants Uhingen vom 10. Okt. 1975

§ 5 Inkrafttreten

Dieser Bebauungsplan sowie die vorhandenen örtlichen Bauvorschriften treten mit der öffentlichen Bekanntmachung seiner Genehmigung in Kraft. Entgegenstehende Planfestsetzungen und Bauvorschriften werden gleichzeitig ungültig.

Als Entwurf (§ 2 BBauG) Bekanntmachung des Bürgermeisteramtes vom 18. Oktober 1975
Öffentl. ausgelegt vom 27. Okt. 75
bis 27. Nov. 1975

Als Satzung (§ 10 BBauG) Vom Gemeinderat beschlossen am 28.11.75
Niederschrift Nr. § 209

Genehmigt: (§11 BBauG) Landratsamt m.Erl.v. 28. Sept. 1975
Nr. II 1.1.c - 612.2

in Kraft getreten (§12BBauG) lt. Bekanntmachung des Bürgermeisters
vom 9. Oktober 1976

Öffentl. ausgelegt ~~vom~~ 9.6 ~~bis~~ 9.10.76 im Rathaus

Gefertigt: Uhingen , den 9.10.76

~~Ortsbauamt~~

Bürgermeisteramt Uhingen Kreis Göppingen

(Hahn)
Bürgermeister

Gemeinde-Exemplar

Gemeinde Uhingen
Markung Diegelsberg
Landkreis Göppingen

BEGRÜNDUNG

gem. § 9 Abs. 6 BBauG zum
Bebauungsplan Gartenhausgebiet
" Hardtwiesen "

a) Abgrenzung des Plangebietes
(Geltungsbereich des Bebauungsplans)

Das Plangebiet umfasst die Fläche des früheren Flurstücks Nr. 444 mit ca. 2700 qm Fläche.

b) Erfordernis der Planaufstellung

Das Grundstück wurde in kleinere Gartenflächen aufgeteilt und seit längerer Zeit zum Wochenendauf-enthalt hauptsächlich von Rentnern genutzt. Gleichzeitig wurden schon einige Gartenhäuschen darauf erstellt.

c) Einordnung

Die Fläche liegt in einer Mulde des nördl. Talhanges des Filstals, nur ca. 60 m vom angrenzenden Wald der Ebersbacher Markung entfernt. Die Fläche ist von keiner Seite aus eingesehen, so dass eine ungestörte Nutzung möglich und eine Beeinträchtigung der Landschaft nicht gegeben ist.

d) Bestehende Rechtsverhältnisse

Das frühere Grundstück 444 war im priv.Eigentum und wurde in kleineren Flächenabschnitten von 6 - 8 ar an Interessenten veräussert.

e) Bestand innerhalb und ausserhalb des räumlichen Geltungsbereichs

1. Topographie

Das Gelände liegt unmittelbar am oberen Rand des Talhanges

der Fils und ist nach Süden stark geneigt.

2. Oberflächenbeschaffenheit

Es handelt sich um ein mit Bäumen bestandenes Wiesengelände, das im Ganzen eine Geländemulde bildet.

3. Besitzverhältnisse

Alle Grundstücke befinden sich in priv. Besitz.

4. Vorh. Einrichtungen des Verkehrs,

Die Fläche ist über einen Feldweg an den Vic. Weg 4/1 Kreisstrasse von Diegelsberg / Krapfenreut angeschlossen. Innerhalb des Geländes ist ein befahrbarer Grasweg angelegt, der in einem eingeschotterten PKW-Einstellplatz endet.

f) Erschliessung und Versorung

Erschliessungseinrichtungen für Wasser und Abwasser sind nicht vorgesehen und für die geplante Nutzung auch nicht erforderlich.

g) Bauliche und sonstige Nutzung

Das Gelände soll nur mit Gartenhäusern die zum vorübergehenden Aufenthalt geeignet sind, innerhalb vorbezeichneter Flächen überbaut werden können, so dass die Gesamtnutzung reinen Erholungszwecken dient.

h) Kostenschätzung

Für die Erschliessung des Geländes sind keine Kosten notwendig.

i) Bodenordnungsverfahren

Ein Bodenordnungsverfahren ist nicht erforderlich

Aufgestellt : Uhingen, den 1o.1o.1975

(Lesti)
Ortsbaumeister